

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS – BFS) vom 6. April 2009 (Amtsblatt S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 359)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Kirchliche Friedhöfe und israelitischer Friedhof“.

b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufgaben und Leistungen der Friedhofsverwaltung“.

c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 (aufgehoben)“.

d) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Zwecke einer schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Verfassung) unterhält die Stadt die städtischen Friedhöfe sowie die dazugehörigen Betriebs- und Verwaltungsgebäude (Friedhofsanlagen) und den Bestattungsbetrieb für alle im Zusammenhang mit Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen stehenden Verrichtungen, die auf dem Friedhof vorzunehmen sind, als öffentliche Einrichtung (Friedhofsverwaltung). Zur Friedhofsverwaltung gehören auch alle zum Betrieb und zur Verwaltung der Friedhofsanlagen und des Bestattungsbetriebs erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen und das eingesetzte Personal“.

b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Kirchliche Friedhöfe und Israelitischer Friedhof

(1) Diese Satzung gilt auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Friedhofsvertrags vom 22.06.2001 (Bekanntmachung vom 15.05.2003, Amtsblatt S. 229) vom auch für den Bestattungsbetrieb und die Grabmalgenehmigungsverfahren auf den kirchlichen

Friedhöfen in Wöhrd, Eibach, St. Jobst, Kraftshof, St. Leonhard, Mögeldorf, St. Peter, St. Johannis und St. Rochus.

(2) Beim Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde bleiben sämtliche Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgaben und Leistungen der Friedhofsverwaltung

(1) Die Durchführung von Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen ist ausschließlich Aufgabe der Friedhofsverwaltung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt die Friedhofsverwaltung insbesondere folgende Leistungen:

1. die Annahme und Einstellung von Verstorbenen vor einer Erdbestattung oder für eine Einäscherung im Krematorium Nürnberg;
2. die Übergabe von eingestellten Verstorbenen zur Einäscherung an das Krematorium Nürnberg;
3. die Vorhaltung von Trauerhallen, Räumen für die Einbettung, die Versorgung, rituelle Waschung, die Abschiednahme oder die Aufbahrung von Verstorbenen;
4. die Vorhaltung von Sektionsräumen für vom Richter oder von der Staatsanwaltschaft angeordnete Leichenöffnungen;
5. die Einstellung der Särge in die Trauerhalle bei Trauerfeiern, die Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle oder die entsprechende Einstellung einer Urne;
6. die Durchführung von Erdbestattungen, insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bereitstellung des Bahrwagens und die Versenkung des Sarges;
7. die Durchführung von Urnenbeisetzungen, insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, den Transport der Urne zum Grab und die Beisetzung der Urne;
8. die Anforderung und Annahme einer Urne zum Zwecke der Beisetzung auf dem Friedhof;
9. die Umfüllung einer Asche aus einer Metallurne in eine biologisch abbaubare Urne;
10. die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung für die Herausgabe einer Urne an einen anderen Friedhofsträger oder einen von ihm beauftragten Bestatter;
11. die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung nach auswärts oder die Ausstellung eines Leichenpasses für eine Überführung ins Ausland;
12. die Herausgabe von Verstorbenen zu Trauerfeiern, zur Einsargung oder zu Überführungen im Stadtgebiet, nach auswärts oder ins Ausland;
13. die Prüfung eines wichtigen Grunds für die Genehmigung oder Versagung der Ausgrabung eines Verstorbenen oder einer Urne während der Ruhefrist;
14. die Ausgrabung und ggf. Wiederbeisetzung von Verstorbenen oder von Urnen bei Vorliegen eines wichtigen Grunds.

(3) Zur Einstellung von Verstorbenen nach Abs. 2 Nr. 1 werden auf dem Süd- und Westfriedhof Kühlräume betrieben. Ihre Benutzung ist frei, soweit sich aus der Leichenwesenverordnung nichts Abweichendes ergibt.

(4) Bei Trauerfeiern in den städtischen Trauerhallen erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung die folgenden Leistungen:

1. Bestuhlung;
2. Kerzen oder Kunstlichter;
3. Blumenschmuck und Lorbeerbüsche;
4. Bahrwagen oder Urnentisch;
5. Musik auf Tonträgern beim Ein- und Ausgang.

(5) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 2 und 4 zulassen.

(6) Auf Wunsch können in den städtischen Trauerhallen zusätzlich folgende Ausstattungen in Anspruch genommen werden:

1. Technische Einrichtungen zur Wiedergabe von Tonträgern der Hinterbliebenen; entsprechende Tonträger sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tag vor der Trauerfeier zur Verfügung zu stellen;
2. Kondolenztsche.

(7) Auf Wunsch kann in den städtischen Trauerhallen Musik durch einen oder mehrere Musiker aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Musik beim Ein- und Ausgang anstelle von Musik nach Abs. 4 Nr. 5. Zu Aufführung berechtigt sind die nach § 34 Abs. 1 Satz 2 oder im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Musiker. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Aufführung von Musik durch Hinterbliebene und Freunde des Verstorbenen genehmigen. Die Aufführung von Musik ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig, spätestens am Tag vor der Trauerfeier anzuzeigen.

(8) Die Nutzungszeit einer städtischen Trauerhalle beträgt 30 Minuten. Die Nutzungszeit kann auf Wunsch als besondere Leistung verlängert werden. Unangemeldete Zeitüberschreitungen werden ebenfalls als besondere Leistung erfasst.

(9) Auf Wunsch können Kränze, Blumengebinde oder kunstgewerbliche Gegenstände mitgebracht und am Sarg oder Grab niedergelegt werden, wenn dadurch keine Störung des organisatorischen Ablaufs zu erwarten ist und Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen.

5. § 11 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Urnen sind in einem Grab beizusetzen. Sie dürfen den Hinterbliebenen nur in Ausnahmefällen zur Überführung ins Ausland ausgehändigt werden.“

c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einäscherung“ die Wörter „im Krematorium Nürnberg“ eingefügt.

7. In § 21 Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
8. § 25 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Aus der Verwertung der Rückstände solcher Implantate entstehende Erlöse sind zur Förderung einer Kultur der Pietät, des Sterbens und der Totenruhe zu verwenden.“
9. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „festgelegt“ die Angabe „(Berechtigungsschein)“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Eine Zulassung mit besonderen Auflagen für einen reibungslosen und pietätvollen Ablauf der Trauerfeier benötigen auch Musiker, die auf den Friedhöfen gewerbliche Musikaufführungen darbieten wollen. Die Zulassungen erfolgen kalenderjährlich.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „Die Zulassung“ durch die Wörter „Der Berechtigungsschein“ ersetzt.
10. § 35 wird wie folgt geändert
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für Personen und Firmen, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung Bau- oder Wartungsarbeiten durchführen, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.